

Amela Schön

**Schuldrechtliche
Gesellschaftervereinbarungen
in der Gesellschaft mit
beschränkter Haftung unter
besonderer Berücksichtigung
der Rechtsnachfolge**



Nomos

Nomos Universitätsschriften

Recht

Band 925

Amela Schön

Schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen
in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter
besonderer Berücksichtigung der Rechtsnachfolge



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2016

ISBN 978-3-8487-3473-3 (Print)

ISBN 978-3-8452-7841-4 (ePDF)

D 21

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinem geliebten Stephan

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen im Wintersemester 2015/2016 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten weitestgehend bis November 2016 berücksichtigt werden.

Mein ganz herzlicher Dank gilt meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. *Walter G. Paefgen*, für die Betreuung dieser Arbeit und die uneingeschränkte Unterstützung. Er hat mir während des Entstehungsprozesses nicht nur stets den nötigen Freiraum eingeräumt, sondern mit vielen wertvollen Diskussionen und Ratschlägen zum Gelingen der Dissertation maßgeblich beigetragen. Mein besonderer Dank richtet sich außerdem an den viel zu früh von uns gegangenen Herrn Prof. Dr. *Jan Schürnbrand* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Schließlich danke ich Herrn Prof. Dr. *Jörg Eisele* für die Übernahme des Prüfungsvorsitzes im Rahmen der Disputation.

Neben den akademischen Wegbegleitern trägt jedoch insbesondere auch das private Umfeld zum Gelingen einer Dissertation bei. Daher möchte ich mich zunächst bei allen meinen Freunden bedanken, die die vorliegende Arbeit unterstützt und für die nötige Abwechslung gesorgt haben. Besondere Erwähnung verdient an dieser Stelle Herr Prof. Dr. *Christian F. Majer*. Ihm danke ich für die vielen hilfreichen fachlichen Diskussionen sowie für die kritische und kompetente Durchsicht des Manuskripts.

Dank aus tiefstem Herzen gebührt meiner lieben Mutter *Mirzeta Causevic* für ihre uneingeschränkte Förderung meiner Ausbildung und ihre stete liebevolle Unterstützung. Ganz herzlich danken möchte ich auch meinem Bruder, meinen Schwiegereltern und meinem Schwager für ihren familiären Rückhalt.

Meinem geliebten Ehemann Dr. *Stephan Schön* gilt schließlich mein weitaus größter Dank. Mit seiner Liebe, bedingungslosen Unterstützung, ständigen Rücksicht und stetigen Motivation hat er mich durch sämtliche Höhen und Tiefen der Promotion begleitet und hat dabei mit seiner lebenswürdigen Art zugleich immer für den notwendigen Ausgleich zu sorgen gewusst. Ohne ihn wäre die Dissertation kaum möglich gewesen. In Liebe und Dankbarkeit widme ich ihm diese Arbeit.

Stuttgart, im Juli 2017

Amela Schön

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
Einleitung	21
A. Einführung	21
B. Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes	25
C. Gang der Untersuchung	26
1. Kapitel: Allgemeine Charakteristika von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen	29
A. Begriffsbestimmung	29
I. Heterogene Begriffsvielfalt	29
II. Der Begriff der »schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen«	30
III. Definition	31
1. Schuldrechtlicher Vertrag	32
2. Regelung außerhalb der Satzung	33
3. Bezugnahme auf das Gesellschaftsstatut	34
4. Vertragsparteien	35
B. Regelungsgegenstände	35
I. Stimmbindungsabreden	36
II. Beschränkung der Anteilsübertragung	39
1. Erwerbsvorrechte	40
2. Erwerbsbeschränkungen	42
III. Absprachen zur Personal- und Unternehmenspolitik	42
1. Personalpolitik	42
2. Unternehmenspolitik	43
IV. Absprachen über zusätzliche Pflichten der Gesellschafter	44
1. Geldleistungen	45
2. Sachleistungen	45
3. Sonstige Leistungspflichten	46
4. Unterlassungspflichten	46
V. Absprachen über zusätzliche Rechte einzelner Gesellschafter	47
VI. Sonstige praxisrelevante Regelungsgegenstände	48
1. Sicherungsklauseln	48

2. Schiedsklauseln	49
3. Regelungen über Laufzeit und Kündigung	49
4. Salvatorische Klauseln	50
5. Abreden über Abfindungshöhe	50
6. Rechtsnachfolgeklausel	50
C. Gründe für den Abschluss von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen sowie ihre Vorteile	51
I. Gründe	51
1. Anpassung der Verbandsordnung	52
2. Einflussnahme auf die Gesellschaft	52
a.) Einflusststeigernde Gesellschaftervereinbarungen	53
b.) Einflusssichernde Gesellschaftervereinbarungen	54
3. Organisation des Gesellschafterkreises	55
4. Minderheitenschutz	57
II. Vorteile einer Regelung durch Gesellschaftervereinbarung	59
1. Geheimhaltung	59
2. Flexibilität	60
III. Zwischenfazit	61
D. Grundsätzliche Zulässigkeit und allgemeine zivilrechtliche Schranken der Gestaltungsfreiheit	62
I. Grundsätzliche Zulässigkeit	62
II. Allgemeine zivilrechtliche Schranken der Gestaltungsfreiheit	64
1. §§ 134, 138, 242 BGB	65
2. §§ 307 ff. BGB	66
3. Sonstige zivilrechtliche Schranken	67
E. Zusammenfassung 1. Kapitel	68
2. Kapitel: Rechtliche Bewertung von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen	71
A. Rechtliche Einordnung von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen	71
I. Gesellschaftsrechtliche Einordnung	72
1. Schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen als Grundlage einer BGB-Gesellschaft	73
2. Andere Gesellschaftsformen	76
a.) Personenhandelsgesellschaften	76
b.) Kapitalgesellschaften	77
3. Zwischenergebnis	77
II. Individualvertragliche Einordnung	78
III. Rechtsfolgen der schuldrechtlichen Rechtsnatur	80
IV. Zwischenergebnis	81

B. Entstehung, Modifikation und Beendigung von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen	82
I. Wirksames Zustandekommen	82
1. Vertragsschluss	82
2. Formanforderungen und Handelsregisterpublizität	84
a.) Grundsatz der Formfreiheit	84
b.) Keine Registerpublizitätspflicht	87
3. Vertragsparteien	90
a.) Gesellschafter	90
b.) Dritte	92
aa.) Meinungsstand	92
bb.) Stellungnahme	94
cc.) Zwischenergebnis	100
II. Modifikation	100
III. Laufzeit und Ausscheiden von Gesellschaftern	103
1. Grundsatz	103
2. Kündigung	104
a.) Ordentliche Kündigung	104
b.) Außerordentliche Kündigung	109
3. Sonstige Fälle	111
4. Folgen des Ausscheidens	112
C. Durchsetzbarkeit von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen	112
I. Gerichtliche Durchsetzbarkeit	113
1. Klag- und Vollstreckbarkeit	113
a.) Schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen im Allgemeinen	113
b.) Stimmbindungsabreden im Besonderen	114
aa.) Leistungsklage und Vollstreckbarkeit	115
bb.) Art und Weise der Vollstreckbarkeit	120
2. Einstweiliger Rechtsschutz	123
a.) Stimmbindungsabreden	123
aa.) Meinungsstand	123
bb.) Stellungnahme: Generelle Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung	125
cc.) Zwischenfazit	128
b.) Schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen sonstigen Inhalts	128
II. Schiedsgerichtsbarkeit	129
1. Allgemeine gesetzliche Anforderungen	129
2. Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten	130
3. Zwischenfazit	133

III. Materielle Durchsetzbarkeit	133
1. Schadensersatzansprüche	134
2. Vertragliche Sicherungsinstrumentarien	135
IV. Zwischenergebnis	137
D. Zusammenfassung 2. Kapitel	138
3. Kapitel: Verhältnis und Wechselwirkungen zwischen schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen und der korporativen Ebene	141
A. Problemstellung	141
B. Verhältnis der Regelungsebenen: Trennungsprinzip versus Einheitsthese	142
I. Rechtlicher Ansatz: Trennung der korporativen Ebene von der Gesellschafterebene	142
II. Meinungsstand	144
1. Trennungstheorie	144
2. Position des Bundesgerichtshofs	144
3. Gegenmodell: »Einheitsthese«	147
III. Stellungnahme	148
IV. Zwischenergebnis	151
C. Rückwirkungen von Gesellschaftervereinbarungen auf die korporative Ebene unter dem Gesichtspunkt der Durchbrechung des Trennungsprinzips?	151
I. Auslegung von Satzungsbestimmungen anhand von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen	152
1. Allgemeine Auslegungskriterien: Grundsatz der objektiven Satzungsauslegung	152
a.) Meinungsstand	153
b.) Stellungnahme	155
2. Berücksichtigung von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen	157
a.) Meinungsstand	157
b.) Stellungnahme	158
II. Konkretisierung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht durch schuldrechtliche Nebenabreden	160
1. Dogmatischer Hintergrund der gesellschaftlichen Treuepflicht	160
2. Inhalt der Treuepflicht	162
3. Meinungsstand	163
4. Stellungnahme	165

III. Anfechtbarkeit von gegen schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen verstoßenden Gesellschafterbeschlüssen	166
1. Meinungsstand in der Rechtsprechung	166
2. Meinungsstand in der Literatur	167
a.) Ansicht der Mindermeinung	167
b.) Herrschende Literaturmeinung	169
3. Stellungnahme	170
IV. Zwischenergebnis	176
D. Auswirkungen der korporativen auf die schuldrechtliche Ebene unter dem Gesichtspunkt der Schranken der Gestaltungsfreiheit von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen	176
I. Verbandsrechtliche Schranken in Bezug auf den Inhalt der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen	177
1. GmbH-rechtliche Vorschriften	177
a.) Organisationsrechtlicher Satzungsvorbehalt	177
b.) »Satzungsfeste« Vorschriften	178
c.) Satzungsdispositive Vorschriften	184
aa.) Grundsatz: Zulässigkeit der Abweichung vom dispositiven Recht	184
bb.) Sonderproblem: § 3 Abs. 2 GmbHG	186
2. Beschränkung durch den Gesellschaftsvertrag?	190
a.) Widerspruch zwischen Satzung und schuldrechtlicher Abrede	190
aa.) Meinungsstand	190
bb.) Bewertung	191
cc.) Zwischenergebnis	198
b.) Sonderfall: Umgehung von statutarischen Anteilsvinkulierungen	199
aa.) Problemstellung und Meinungsstand	199
bb.) Rechtsfolgen einer Umgehung	202
cc.) Zwischenergebnis	206
3. Mitgliedschaftliche Treuepflicht	206
II. Verbandsrechtliche Schranken in Bezug auf die Grenzen der Beteiligung von Nichtgesellschaftern, der GmbH und ihrer Geschäftsführung an schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen (personelle Schranken)	210
1. Stimmbindungen gegenüber Nichtgesellschaftern	211
a.) Meinungsstand	211
b.) Stellungnahme	213
aa.) Grundsatz: Generelle Zulässigkeit der Stimmbindung gegenüber Nichtgesellschaftern	213

bb.) Ausnahmen: Stimmbindungen gegenüber Nichtgesellchaftern in Bezug auf Satzungs- und sonstige Strukturänderungsfragen	215
2. Stimmbindungen gegenüber der Gesellschaft oder der Geschäftsführung	218
a.) Problemstellung	218
b.) Meinungsstand zur analogen Anwendung des § 136 Abs. 2 AktG im GmbH-Recht	219
c.) Stellungnahme	220
3. Zwischenergebnis	223
III. Zwischenfazit	224
IV. Rechtsfolgen unzulässiger schuldrechtlicher Gesellschaftervereinbarungen	224
1. Grundsatz: Keine Bindungswirkung	225
2. Folgen bei nichtigen schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen	225
a.) Vermutungswirkung i.S.d. § 139 BGB	226
b.) Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft	227
E. Zusammenfassung 3. Kapitel	228
4. Kapitel: Bindungswirkung von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen und Rechtsnachfolge in diese	231
A. Allgemeine Problemstellung	231
B. Bindungswirkung im Allgemeinen	232
I. Bindungswirkung für die beteiligten Vertragspartner	232
II. Bindungswirkung für die Gesellschaft	234
III. Bindungswirkung für die Geschäftsführung	235
1. Grundsatz	235
2. Mittelbare Bindung durch Weisung der Gesellschafter	237
3. Mittelbare Bindung der Geschäftsführung durch Geschäftsordnung	239
IV. Zwischenergebnis	241
C. Bindungswirkung von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen bei der Einzelrechtsnachfolge in GmbH-Geschäftsanteile	241
I. Allgemeines zur Rechtsnachfolge	242
II. Einzelrechtsnachfolge bei einfachen schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen	243
1. Akzessorischer Übergang der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung?	244
a.) Grundsatz	244

b.) Akzessorischer Übergang gemäß §§ 413, 401 Abs. 1 BGB analog	247
c.) Akzessorischer Übergang nach §§ 566 Abs. 1, 613a Abs. 1 S. 1 BGB analog	251
d.) Akzessorischer Übergang gem. §§ 746, 751 S. 1 BGB analog	254
e.) Zwischenergebnis	256
2. Rechtsgeschäftliche Gestaltungsmöglichkeiten einer Überleitung der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung	257
a.) Bindungswirkung aufgrund Schuldübernahme	258
b.) Bindungswirkung aufgrund Schuldbeitritt	262
c.) Bindungswirkung aufgrund Vertragsübernahme	263
d.) Zwischenergebnis	267
3. Konkludente Übernahme der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung	268
a.) Grundüberlegung	268
b.) Mindermeinung	269
c.) Herrschende Meinung	270
d.) Stellungnahme	271
4. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten zum Zwecke der Herbeiführung der Bindungswirkung für den Einzelrechtsnachfolger	274
a.) Akzessorietät kraft Satzungsanweisung?	274
b.) Regelungen in der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung	277
5. Maßnahmen zur Sicherung des Gleichlaufs von schuldrechtlicher Gesellschaftervereinbarung und Mitgliedschaft in der GmbH	278
a.) Sicherungsmittel auf Ebene der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung	279
b.) Sicherungsmittel auf der Satzungsebene	280
c.) Zwischenfazit	281
III. Einzelrechtsnachfolge in gesellschaftsrechtlich organisierte schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen	281
1. Schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen in Form der BGB-Innengesellschaft bzw. Konsortialgesellschaft	282
a.) Qualifikation der Stellung als Partei in einer BGB- Innengesellschaft	282
b.) Übertragung der Mitgliedschaft in der BGB- Innengesellschaft	285

aa.) Bindungswirkung der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung durch kombinierten Aus- und Eintritt	286
bb.) Verfügung über den BGB-Geschäftsanteil	287
c.) Folgen des Ausscheidens aus der GmbH im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der BGB-Innengesellschaft	291
2. Einzelrechtsnachfolge bei Errichtung einer Beteiligungsgesellschaft	293
D. Rechtsnachfolge in GmbH-Geschäftsanteile von Todes wegen	294
I. Allgemeines	294
II. Gesamtrechtsnachfolge in sog. einfache schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen	295
III. Gesamtrechtsnachfolge in eine BGB-Innengesellschaft bzw. Konsortialgesellschaft	296
1. Gesellschaftsvertragliche Gestaltungen im Hinblick auf den Tod eines Gesellschafters der BGB-Innengesellschaft bzw. Konsortialgesellschaft	296
2. Mehrere Erben	299
IV. Gesamtrechtsnachfolge bei Errichtung einer Beteiligungsgesellschaft	302
E. Zusammenfassung 4. Kapitel	303
5. Kapitel: Thesenförmige Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	307
Literaturverzeichnis	315

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Allg.	Allgemein
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
b.	bei
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
BeckOK	Beck'scher Online Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bindungsw.	Bindungswirkung
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
bzw.	beziehungsweise
d.	den / der / die
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
DStR	Deutsches Steuerrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Abkürzungsverzeichnis

ErfK	Erfurter Kommentar
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	folgend oder für
ff.	fortfolgend
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Gesellschafterv.	Gesellschaftervereinbarungen
GesR	Gesellschaftsrecht
ggf.	gegebenenfalls
GK	Großkommentar
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
Grunds.	Grundsätzliche
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Woche
JZ	Juristenzeitung
KapGesR	Kapitalgesellschaftsrecht
KG	Kommanditgesellschaft

LG	Landgericht
m.a.W.	mit anderen Worten
mbH	mit beschränkter Haftung
MittBayNot	Mitteilungen des Bayrischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
MünchAnwHdb	Münchener Anwaltshandbuch
MünchHdb	Münchener Handbuch
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
S.	Seite oder Satz
s.	siehe
schuldr.	schuldrechtliche
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
u.	und oder unter
u.a.	und andere
v.	von
v.a.	vor allem
Verh.	Verhältnis
vgl.	vergleiche

Abkürzungsverzeichnis

Vor.	Vorbemerkung
WM	Wertpapiermitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
Wechselw.	Wechselwirkung
z.B.	zum Beispiel
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
zw.	zwischen
§	Paragraph
§§	Paragraphen

Einleitung

A. Einführung

Das Institut der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung bildet einen zentralen Bestandteil heutiger Rechtspraxis und gehört damit zum alltäglich genutzten Handwerkszeug der Kautelarjurisprudenz im Gesellschaftsrecht.¹ Der Gesellschaftsvertrag von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) wird heutzutage in der gesellschaftsrechtlichen Praxis nur noch in geringem Maße inhaltlich gestaltet – detaillierte Regelungen der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter zur Gesellschaft oder untereinander in Bezug auf die Gesellschaft werden vielmehr außerhalb des Gesellschaftsvertrags in separaten Abreden festgelegt.

Obwohl in Ermangelung ihrer Handelsregisterpublizität genaue empirische Daten sowie Statistiken über ihr rechtstatsächliches Vorkommen fehlen, ist heute allgemein anerkannt, dass schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen rechtsverbindlich die Rechtsverhältnisse der GmbH und ihrer Gesellschafter im Detail ausgestalten und somit regelmäßig diejenigen Regelungen beinhalten, die das Gesellschaftsleben maßgeblich prägen und bestimmen.² Schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen entwickeln sich infolgedessen vielfach zur (geheimen) »Hauptordnung« der Gesellschaft, während das Gesellschaftsstatut³ lediglich die nach dem Gesetz zwingend gebotenen (Mindest-)Bestimmungen enthält und somit ein vergleichsweise

1 Vgl. bereits die rechtstatsächliche Untersuchung von *Baumann/Reiß*, ZGR 1989, S. 157 ff.; *Hoffmann-Becking*, ZGR 1994, S. 442 (442); *König*, Nebenvertrag, S. 19; *Zöllner* in: GesR 1995, RWS-Forum 8, S. 89 (90); *Priester* in: FS W. Werner (1984), S. 657 (657).

2 *Priester* in: FS C. P. Claussen (1997), S. 319 (321); *Zöllner* in: GesR 1995, RWS-Forum 8, S. 89 (95); *Barz*, GmbHR 1968, S. 99 (100), Anm. zu BGH Urteil v. 29.05.1967, stellte bereits Ende der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts die These auf, dass die gesellschaftsrechtliche Praxis ohne schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen nicht mehr auskomme.

3 Die Bezeichnung *Statut* ist gleichbedeutend mit dem Gesellschaftsvertrag der GmbH. Soweit im Folgenden von „Statut“ oder „statutarischen Regeln“ gesprochen wird ist damit das korporative Recht der GmbH gemeint, welches durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt wird.

inhaltsleeres Dasein fristet.⁴ Diese Rechtspraxis führt schließlich dazu, dass sich die Lebenswirklichkeit der GmbH nicht mehr – wie vom Gesetzgeber eigentlich vorgesehen – alleine aus dem Gesellschaftsvertrag bestimmt, sondern dies erst überhaupt durch Einbeziehung der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung möglich wird.⁵ In der Literatur wurde daher zu Recht angemerkt, dass in derartigen Fallgestaltungen die GmbH nur noch das rechtliche Instrument zur Verwirklichung der in der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung festgelegten Regelungen darstellt.⁶

Solche Konstellationen finden sich in der Praxis insbesondere im Zusammenhang mit der Gründung von sog. Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures).⁷ Gerade für diese Gesellschaften ist kennzeichnend, dass sie lediglich eine nichtssagende Standardsatzung verwenden, während alle entscheidenden, das gesamte Leben des Gemeinschaftsunternehmens betreffenden Hauptregelungen in der Gesellschaftervereinbarung (sog. Grundlagenvereinbarung⁸) getroffen werden.⁹ Die besondere Praxisrelevanz von schuldrechtlich Gesellschaftervereinbarungen in Form von sog. Beteiligungsverträgen¹⁰ kommt des Weiteren im Zusammenhang mit der Venture-

4 Hoffmann-Becking, ZGR 1994, S. 442 (444); Zöllner in: GesR 1995, RWS-Forum 8, S. 89 (90); Noack, Gesellschaftervereinbarungen, S. 34 f., spricht insoweit von einer „Schattensatzung“ und Winter in: GesR 1995, RWS-Forum 8, S. 131 (131), von einer „Schattenordnung“.

5 Im Ergebnis ebenso Röhricht in: GK-AktG, § 23 Rn. 252.

6 Hoffmann-Becking, ZGR 1994, S. 442 (444 f.).

7 Bei einem Gemeinschaftsunternehmen handelt es sich um eine – regelmäßig als GmbH begründete – Tochtergesellschaft von mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich unabhängigen Unternehmen, die Aufgaben zum gemeinsamen Nutzen der Muttergesellschaften erfüllen soll. Eingehend zu Gemeinschaftsunternehmen und den damit verbunden speziellen Problemstellungen siehe etwa Fett/Spierung in: Hdb Joint Venture 2010, I. Kap., S. 1 ff.; Gansweid, Tochtergesellschaften, S. 21 ff.; Wiedemann, Gemeinschaftsunternehmen, S. 45 ff.

8 Im Zusammenhang mit der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens spricht man von einer Grundlagenvereinbarung, die eine besondere Erscheinungsform der Gesellschaftervereinbarung darstellt, vgl. statt vieler Gansweid, Tochtergesellschaften, S 60 ff., 63.

9 Wiedemann, Gemeinschaftsunternehmen, S. 86; Röhricht in: GK-AktG, § 23 Rn. 253.

10 Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine besondere Erscheinungsform von Gesellschaftervereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Beteiligung eines Finanzinvestors (Venture Capital-Investor) an einem kapitalsuchenden Unternehmen getroffen werden, vgl. Weitnauer, NZG 2001, S. 1065 (1065); ferner Weitnauer, Hdb Venture Capital, Anhang IV, S. 472 ff. mit einem Muster für Beteiligungsverträge bei der GmbH.

Capital-Finanzierung im Rahmen von Unternehmensgründungen mit hohem Investitionsrisiko zum Tragen.¹¹

Als Gestaltungsmittel sind schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen jedoch auch außerhalb dieser speziellen Anwendungsbereiche bei sämtlichen Arten von Kapitalgesellschaften und hier wiederum insbesondere bei mittelständischen GmbHs¹² außerordentlich verbreitet. Dies hat seinen Grund in der gesetzlich angelegten Struktur von Kapitalgesellschaften, bei welchen – im Gegensatz zu den Personengesellschaften – die kapitalmäßige Beteiligung der Gesellschafter im Vordergrund steht und nicht die Persönlichkeit und der Wille des einzelnen Gesellschafters.¹³ Ein weiterer zentraler Grund ist darin zu sehen, dass alle in Kapitalgesellschaftsverträgen festgelegten Bestimmungen infolge ihrer Handelsregisterpublizität für jedermann einsehbar sind, was den Gesellschaftern aber regelmäßig unerwünscht ist und was sie folglich zu vermeiden suchen. Bei der Aktiengesellschaft kommt außerdem hinzu, dass die Gestaltungsfreiheit der Aktionäre aufgrund des Grundsatzes der Satzungsstrenge nach § 23 Abs. 5 Aktiengesetz (AktG) wesentlichen Einschränkungen unterliegt. Mit dem Instrument der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung haben die Aktionäre somit die Möglichkeit, die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaft flexibel und verbindlich zu regeln, ohne dabei dem Grundsatz der Satzungsstrenge unterworfen zu sein. Der Abschluss von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen ist grundsätzlich auch bei Personengesellschaften möglich. Wegen der weitgehenden Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis und der fehlenden Handelsregisterpublizität von Personengesellschaftsverträgen sind sie dort allerdings eher selten anzutreffen.¹⁴

Bereits an dieser Stelle dürfte dem versierten Leser offensichtlich werden, dass mit der vorbezeichneten Rechtspraxis verschiedenste Probleme einhergehen. Dabei kommt insbesondere der in der Praxis relevanten Fragestellung nach dem Schicksal von bestehenden schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen im Falle der Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen und deren Bindungswirkung gegenüber dem jeweiligen Rechtsnachfolger eine herausragende Bedeutung zu. Der elementare Charakter dieses Problemkomplexes wird deutlich, bedenkt man, dass in schuldrechtlichen

11 Eingehend dazu vgl. *Weitnauer*, NZG 2001, S. 1065 ff.; ferner *Sicking* in: MünchAnwHdb AktG, Rn. 48 ff.

12 Die GmbH kommt in der Bundesrepublik als Unternehmensrechtsform mit Abstand am häufigsten vor und besitzt damit unter allen Gesellschaftsformen das größte Gewicht, vgl. den Nachweis in Fn. 17.

13 Vgl. *Hueck* in: FS H. C. Nipperdey (1965), S. 401 (408).

14 Vgl. *Hueck* in: FS H. C. Nipperdey (1965), S. 401 (408).

Gesellschaftervereinbarungen eben diejenigen Regelungen enthalten sind, die die Rechtsverhältnisse der GmbH und ihrer Gesellschafter entscheidend prägen und bestimmen.

Vor diesem Hintergrund besteht das hauptsächliche Anliegen der vorliegenden Arbeit in der rechtlichen Beurteilung der Auswirkungen der Rechtsnachfolge in GmbH-Geschäftsanteile auf den neu eintretenden Gesellschafter, wenn der ausscheidende Gesellschafter zugleich an einer schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung beteiligt war. Die zentrale Fragestellung dabei ist, ob und inwieweit der neu eintretende Gesellschafter an die Regelungen aus der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung gebunden wird bzw. wie sich die Rechtsnachfolge in letztere vollzieht. Dafür wird in erster Linie zu klären sein, ob und inwieweit ein anteilsakzessorischer Übergang der Regelungen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger stattfindet bzw. möglich ist oder ob auf rechtsgeschäftliche Gestaltungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden muss, um eine Bindungswirkung der Regelungen aus der bestehenden schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung für und gegen den Rechtsnachfolger zu begründen.

Die Bedeutung der Frage nach der Bindungswirkung von bzw. der Rechtsnachfolge in schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen wird in den kommenden Jahren weiter zunehmen. So sind nach neuesten Schätzungen des *Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn* für den Zeitraum von 2014 bis 2018 mindestens 135. 000 Unternehmensübertragungen zu erwarten.¹⁵ In jüngerer Zeit hatte sich auch der II. Zivilsenat des BGH wiederholt mit der Frage nach dem Umgang mit und der rechtlichen Behandlung von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen beschäftigt.¹⁶

Dies zeigt die Aktualität vorliegender Untersuchung und unterstreicht, dass sowohl in Wissenschaft und Praxis als auch in der Rechtsprechung eine weitere Erörterung und Diskussion über die praktischen Implikationen von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen unabdingbar ist.

15 Vgl. IfM Bonn, Unternehmensnachfolgen in Deutschland 2014 bis 2018, Daten und Fakten Nr. 11, S. III.

16 BGH, Urteil v. 22.01.2013, NZG 2013, S. 220; Beschluss v. 15.03.2010, NZG 2010, S. 988 = ZIP 2010, S. 1541; Urteil v. 24.11.2008, NJW 2009, S. 669 (Schutzgemeinschaftsvertrag II).

B. Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Angesichts der Breite an rechtlichen Problemstellungen, die mit dem Abschluss von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen einhergehen, ist es im Rahmen vorliegender Untersuchung nicht möglich, *alle* rechtlichen Probleme – zumal in unterschiedlichen Rechtsgebieten – angemessen zu würdigen. Eine entsprechend vollumfängliche Untersuchung würde den Rahmen einer wissenschaftlichen Bearbeitung vielmehr sprengen und im Ergebnis eine zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Institut der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung im gesellschaftsrechtlichen Gesamtzusammenhang erschweren. Aus diesem Grund ist eine Begrenzung des Untersuchungsgegenstands auf ausgewählte Einzelprobleme notwendig.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich daher zunächst auf die spezifischen Verhältnisse der GmbH. Auf schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen in der Aktiengesellschaft soll im Folgenden nicht näher eingegangen werden. Diese Schwerpunktsetzung ist dadurch gerechtfertigt, dass die GmbH in der Rechtspraxis mit Abstand die am weitesten verbreitete Gesellschaftsform¹⁷ darstellt und schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen insbesondere im GmbH-Recht große praktische Bedeutung zukommt.

Nicht behandelt werden zudem Problemstellungen die schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen in konzernrechtlicher Hinsicht auslösen. Gemeint sind insoweit mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit den §§ 15 - 19 AktG und Unternehmensverträgen¹⁸ im konzernrechtlichen

17 Die amtlichen Geschäftsübersichten der deutschen Handelsregistergerichte wiesen zum 01.01.2014 einen Bestand in Höhe von 1.127.620 eingetragenen GmbHs aus, davon waren 92.904 Unternehmergeellschaften; vgl. die bundesweite rechtstatsächliche Datenerhebung von *Kornblum*, GmbHR 2014, S. 694 (695,701).

18 Zu den Unternehmensverträgen i.S.d. § 292 AktG ist zu bemerken, dass diese eine gewisse Ähnlichkeit mit schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen haben, da sie genauso schuldrechtliche Elemente aufweisen (vgl. hierzu und zum Wandel der Rechtsnatur von Unternehmensverträgen *Emmerich/Habersack*, Konzernrecht, § 11 III Rn. 19 ff., § 13 I Rn. 2 f.; *Raiser/Veil*, KapGesR, § 57 I Rn. 1 ff.) und außerhalb des Gesellschaftsvertrags geschlossen werden. Nach heutiger allgemeiner Ansicht kommt ihnen allerdings materielle Satzungsqualität zu, weil sie satzungsgleich den rechtlichen Status der beherrschten Gesellschaft ändern, so dass sie von den hier fraglichen Gesellschaftervereinbarungen

Sinne.¹⁹ Gleichfalls keine Berücksichtigung finden schließlich Gesichtspunkte des Kartell- und Wettbewerbsrechts.²⁰

C. Gang der Untersuchung

Das Anliegen vorliegender Arbeit macht es zunächst erforderlich, das Institut der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung im Allgemeinen darzustellen und seine rechtliche Bewertung sowie das Verhältnis zur korporativen Ebene der GmbH herauszuarbeiten. Den Ausgangspunkt der nachfolgenden Untersuchung bildet daher im 1. Kapitel eine nähere Begriffsbestimmung, gefolgt von der Darstellung der in der Kautelarpraxis typischerweise anzutreffenden Regelungsgegenstände, den maßgeblichen Beweggründen für den Abschluss sowie der grundsätzlichen Zulässigkeit und den allgemeinen Wirksamkeitsschranken von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen.

Das 2. Kapitel widmet sich Fragen der rechtlichen Bewertung von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen; ihre rechtliche Einordnung und die Erörterung wesentlicher Unterschiede zur GmbH-Satzung stehen hier im Mittelpunkt. Dabei wird zunächst auf ihre rechtliche Qualifikation eingegangen. Sodann wird das Zustandekommen schuldrechtlicher Gesellschaftervereinbarungen untersucht, wobei hier der Schwerpunkt auf der Frage nach etwaiger Form- und Publizitätspflicht sowie der Frage liegt, wer mögliche Vertragspartner sind. Im Anschluss daran wird dargestellt, nach welchen Grundsätzen schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen modifiziert werden können und wie sich das Ausscheiden der einzelnen Beteiligten aus solchen Abreden bzw. deren Beendigung vollzieht. Den Abschluss des 2. Kapitels bildet die Behandlung von Fragen der Durchsetzbarkeit von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen.

abgegrenzt werden müssen; allgemeine Ansicht seit BGHZ 105, S. 324 ff. (Supermarkt) = NJW 1989, S. 295 (1296), *Ulmer* in: GK-GmbHG, § 53 Rn. 154; *Lutter/Hommelhoff*, NJW 1988, S. 1240 (1241); *Ulmer*, NJW 1987, S. 1849 (1850); *Emmerich/Habersack*, Konzernrecht, § 13 I Rn. 3 f.

19 Zur vertieften Befassung mit dieser Problematik sei verwiesen auf etwa *Söntgerath*, Nebenverträge, S. 306 ff.; *Joussen*, Gesellschafterabsprachen, S. 164 ff.; *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen, S. 87 ff. und 262 ff.; *König*, Nebenvertrag, S. 77 ff.

20 Siehe hierzu etwa *Kinzl* in: Laimer/Perathoner (2013), S. 71 (96 f.); *Groß-Böling*, Gesellschaftervereinbarungen, S. 56 f. m.w.N.

Darauf aufbauend wird im 3. Kapitel auf das generelle Verhältnis und mögliche Wechselwirkungen zwischen der korporativen Ebene der GmbH und schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen eingegangen. Hierbei soll zunächst das Verhältnis der beiden Ebenen im Allgemeinen dargestellt werden. Anknüpfend daran wird geprüft, ob und inwieweit unmittelbar rechtliche Rückwirkungen von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen auf die Verbandsebene der GmbH ausgehen. Im Anschluss daran wird schließlich der umgekehrten Fragestellung nachgegangen, welche Wirkungen von der korporativen Ebene auf schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen ausgehen.

Erst auf der Grundlage der im 2. und 3. Kapitel gewonnenen Erkenntnisse ist es möglich, die Problematik der Rechtsnachfolge in schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen und damit den zentralen Themenkomplex vorliegender Arbeit eingehend zu untersuchen und sachgerecht zu beurteilen – dies ist Gegenstand von Kapitel 4. Dabei ist es zunächst erforderlich, die allgemeine Reichweite der Bindungswirkung von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen genau herauszuarbeiten, da davon im Ergebnis abhängt, ob der Rechtsnachfolger in GmbH-Geschäftsanteile automatisch an eine bestehende schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarung gebunden ist oder nicht. Für die weitere Untersuchung wird sodann zwischen der Rechtsnachfolge unter Lebenden (Einzelrechtsnachfolge) und der Gesamtrechtsnachfolge von Todes wegen unterschieden und auf die spezifischen Probleme jeweils gesondert eingegangen. Wie zu zeigen sein wird, ist für die Frage der Rechtsnachfolge in schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen auch eine Differenzierung nach ihrer konkreten Rechtsnatur erforderlich. Im Zusammenhang mit der Einzelrechtsnachfolge wird zunächst untersucht, ob die Regelungen aus der schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung akzessorisch auf den Einzelrechtsnachfolger übergehen. Im Anschluss daran wird dargestellt, welche rechtsgeschäftlichen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, um eine Bindungswirkung für den Einzelrechtsnachfolger zu begründen. Schließlich werden entsprechende vertragliche Sicherungsmaßnahmen diskutiert. Im Zusammenhang mit der Gesamtrechtsnachfolge von Todes wegen wird gezeigt, dass sich wegen des erbrechtlichen Prinzips der Universalsukzession wiederum andere Rechtsprobleme stellen. Hierbei wird insbesondere auf die Besonderheiten eingegangen, die sich ergeben, wenn in den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters eine Erbengemeinschaft nachfolgt.

Den Abschluss der Bearbeitung bildet eine thesenförmige Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse im 5. Kapitel.

1. Kapitel: Allgemeine Charakteristika von schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen

A. Begriffsbestimmung

I. Heterogene Begriffsvielfalt

Schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen sind gesetzlich nicht geregelt, ja nicht einmal explizit erwähnt, so dass es kaum verwundert, dass eine allgemein anerkannte und entsprechend homogen angewandte generalisierende Bezeichnung für den Begriff der hier zu untersuchenden Abreden fehlt. Stattdessen besteht eine konfuse Begriffsvielfalt. So werden als Oberbegriffe Bezeichnungen wie etwa »Nebenabreden der Gesellschafter«²¹ oder »schuldrechtliche Gesellschafterabreden«²² verwendet, man liest aber auch vom »satzungsergänzenden Nebenvertrag«²³, von »schuldrechtlichen Nebenabreden«²⁴ und von »satzungsgleichen Gesellschaftervereinbarungen«²⁵. Wieder andere generalisierende Begriffsbezeichnungen sind einfach »Nebenordnung«²⁶, »Nebenvertrag«²⁷ oder »Gesellschafterabsprachen«²⁸ bzw. »Gesellschaftervereinbarungen«²⁹. Für weitere Unübersichtlichkeit sorgt außerdem, dass einzelne Typen der hier fraglichen Vereinbarungen eine eigene Bezeichnung führen. Zu nennen sind hier insbesondere die »Stimmbindungsabreden«, der »Konsortial- bzw. Poolvertrag« und »Schutzgemeinschaftsverträge«. Problematisch ist speziell hierbei, dass die

21 Schmidt, GesR, § 5 I 5, S. 93.

22 Ulmer in: Liber amicorum M. Winter (2011), S. 687 ff.

23 König, Nebenvertrag, S. 19 und passim; Baumann/Reiß, ZGR 1989, S. 157 ff.; Söntgerath, Nebenverträge, S. 31 und passim.

24 Ulmer, NJW 1987, S. 1849 ff.; Jäger, DStR 1996, S. 1913 ff.

25 Priester in: FS C. P. Claussen (1997), S. 319 ff.; Ulmer in: FS V. Röhrich (2005), S. 633 ff.

26 Westermann in: Hachenburg – Gedächtnisvorlesungen (1994), S. 25 ff.

27 Berger, Nebenverträge, S. 1 und passim. Die Bezeichnung „Nebenvertrag“ verwendete bereits das Reichsgericht, vgl. RGZ 79, S. 332 (335); 83, S. 216 (218 f.); 122, S. 273 (276).

28 Rossig, Gesellschafterabsprachen, S. 23 und passim.

29 Noack, Gesellschaftervereinbarungen, S. 4 und passim; Hoffmann-Becking, ZGR 1994, S. 442 ff.

Bezeichnungen »Konsortialvertrag« und »Poolvertrag« vereinzelt sogar als Synonym, d.h. als Oberbegriff für Gesellschaftervereinbarungen allgemein verwendet werden.³⁰

Schlussendlich ist jedoch allen genannten Termini gemein, dass sie im Grunde genommen das Gleiche meinen, so dass die Wahl des Oberbegriffs nur eine Frage der Zweckmäßigkeit ist.³¹ Demgemäß sollten jedenfalls wertende Bezeichnungen, durch die etwa der Bedeutungsgehalt der hier in Frage stehenden Absprachen im Allgemeinen verkannt oder ein Rangverhältnis zwischen diesen und dem GmbH-Gesellschaftsvertrag assoziiert werden könnte, vermieden werden.

II. Der Begriff der »schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen«

Vor dem Hintergrund des eben Gesagten verwendet die vorliegende Arbeit den Terminus der »schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarungen« als Oberbegriff.

Bezeichnungen wie Nebenordnung, Nebenabrede und Nebenvertrag sind wegen der ambivalenten Bedeutung der Vorsilbe »Neben-« zu vermeiden. Denn der Begriff »Neben-« kann einerseits dahingehend verstanden werden, dass etwas parallel bzw. nebeneinander besteht, andererseits kann er aber auch zum Ausdruck bringen, dass es sich lediglich um »Nebensächliches« handelt bzw. dass ein Rangverhältnis existiert.³² Freilich soll im vorliegenden Kontext mit der Vorsilbe »Neben-« nur zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Absprache bzw. ein Vertrag der Gesellschafter parallel zum gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsvertrag (§ 3 GmbHG) besteht. Dennoch wird wie bereits erwähnt – wenn auch unbeabsichtigt – gleichzeitig die Assoziation erweckt, dass solchen Absprachen für das gesellschaftliche Leben und im Vergleich zum Gesellschaftsvertrag nur eine untergeordnete, sekundäre Bedeutung zukommt.³³ In der gesellschaftsrechtlichen

30 So zum Konsortialvertrag etwa *Röhrich* in: GK-AktG, § 23 Rn. 254; *Happ*, ZGR, S. 168 (170,175); *König*, ZGR 2005, S. 417 (417 Fn. 1); zum Poolvertrag etwa *Joussen*, Gesellschafterabsprachen, S. 2.

31 So auch *König*, Nebenvertrag, S. 20, „alle Termini haben eine vergleichbare Bedeutung“; ferner *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen, S. 6.

32 Zu seiner etymologischen Herkunft vgl. *Duden*, Stichwort „neben“; wie hier *Weber*, Side Letter, S. 1 f.

33 Wie hier *Dittert*, Aktionärsvereinbarungen, S. 12; im Ergebnis auch *Noack*, Gesellschaftervereinbarungen S. 6.